



IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Stadt Langenhagen
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen

Ihre Zeichen/Nachricht vom:
60 / B-Plan 24, 5. Änd. / 22.12.2022

Ihr Ansprechpartner:
Abt. IV / Jochen Janßen

Telefon:
0511 3107-276

Telefax:
0511 3107-410

E-Mail:
jochen.janssen@hannover.ihk.de

30. Januar 2023

**Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung „Gewerbegebiet Langenforth“;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Planung hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 20. Juni 2022 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Planungsziel ist weiterhin die Umwidmung von Industriegebietsflächen in Gewerbe- und Mischgebietsflächen. Darüber hinaus soll eine Gliederung des Plangebietes in Bezug auf Immissionsschutzbelange im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen erfolgen. Dazu wird ein schalltechnisches Gutachten (Bonk - Maire - Hoppmann PartG mbB, Garbsen, 05.05.2022) vorgelegt.

Unter schalltechnischen Planungsgesichtspunkten weisen wir erneut grundsätzlich darauf hin, dass – wie auch im Schallgutachten richtig festgestellt – im und im direkten Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 – 5. Änderung eine Vielzahl verschiedener Gewerbebetriebe (aus den Branchen Logistik, Lagererei, Großhandel, Fahrzeugbau, Großbäckerei, Waffenherstellung etc.) ansässig sind.

Bei der gutachterlichen emissionsfachlichen Bewertung der Planung zeigt sich, dass sich durch die Überplanung für bestehende Gewerbebetriebe Beschränkungen ergeben. Nach unserer Lesart kommt das Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass sich bei Umsetzung der vorliegenden Planung für Betriebe, die in den Gewerbegebieten GE1, GE2, GE3 und GE6 liegen, direkte betriebliche Einschränkungen ergeben, wenn nicht entsprechende schallschutztechnische Baumaßnahmen zu Lasten der Bestandbetriebe durchgeführt bzw. Änderung der Betriebsabläufe

vorgenommen werden. Den Planunterlagen ist leider nicht zu entnehmen, inwieweit diese Maßnahmen mit den betroffenen Betrieben abgestimmt wurden.

Wir bleiben hier bei unserer Forderung, die wir auch planungsrechtlich im Sinne eines rechtsicheren Bebauungsplanes für geboten halten: Zeigt sich bei der emissionsfachlichen Bewertung der Planung, dass sich durch die Überplanung für bestehende Gewerbebetriebe Beschränkungen ergeben, ist die Planung an die gewerblichen Belange anzupassen bzw. es ist auf sie zu verzichten. Belastungen bzw. Einschränkungen für ansässige Betriebe, wie sie hier im Schallgutachten auf den Seiten 27 ff. benannt werden, lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes ab bzw. können nur planungsrechtlich mitgetragen werden, wenn diese mit den betroffenen Betrieben im Vorfeld der Planumsetzung exakt abgestimmt sind. In diesem Zusammenhang wären auch Aussagen darüber hilfreich, ob die Stadt Langenhagen die Kosten für ggf. notwendige emissionstechnische Baumaßnahmen auf den Betriebsflächen zur betrieblichen Standortsicherung trägt. Sofern die im Gutachten genannten schallschutztechnischen betrieblichen Handlungsbedarfe den betroffenen Bestandsbetrieben bekannt gemacht worden sind und die vorliegende Planung eine einvernehmliche Lösung darstellt, wären die Planungsinhalte für uns zustimmungsfähig.

Im Übrigen halten wir mit Blick auf die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten und energetischen Realisierbarkeiten unter Punkt 9.1 folgende Formulierung weiter für zielführender: „..., um **einen großen Teil** oder kompletten Energiebedarf des Gebäudes hierüber abzudecken.“

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung werden von uns weiterhin ausdrücklich unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

i. A.
gez.
Dipl.- Geogr. Jochen Janßen



**Die
Autobahn
Nordwest**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover
Gradestraße 18 · 30161 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen

Per Mail: stadtplanung@langenhagen.de

Außenstelle Hannover
Gradestraße 18
30163 Hannover

T: +49 511 235 105 - 0

M: +49 174 531 879 4

E: lale.oezler@autobahn.de

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 / B-Plan 24, 5. Änd.

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
HV-2022-088

Name, Durchwahl
Lale Özler, -470

Datum
31.01.2023

**Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung „Gewerbegebiet Langenforth“
Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außen-
stelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2022 geben Sie uns erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu Ihren Planungen für eine Änderung der als Industrie- und Mischgebiet festgesetzten Flächen bezogen auf die modifizierten Rahmenbedingungen aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover, zu geben. Der Geltungsbereich grenzt im Süden im Bereich der Straßen Klusriede / Emil-Berliner Straße unmittelbar an die Flächen der Autobahn GmbH an. Hier ist eine Betroffenheit der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes zu erkennen:

1. Das schalltechnische Gutachten von Bonk-Maire-Hoppmann vom 05.05.2022 wurde mittlerweile zur Verfügung gestellt, so dass die Autobahn GmbH des Bundes folgende diesbezügliche Anmerkungen hat: Die darin enthaltenen Berechnungen zum Verkehrslärm wurden nach den RLS-90 durchgeführt. Dieses Rechenverfahren wird derzeit auch noch in der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, vom Juli 2002 für die Berechnung von Beurteilungspegeln im Einwirkungsbereich von Straßen genannt. Da die Emissionsannahmen der RLS-90 jedoch noch auf Untersuchungen der Fahrzeugflotte der 70er Jahre basieren, wurden im Oktober 2019 die RLS-19 veröffentlicht und zum 01.03.2021 verbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV und die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen eingeführt. Es ist davon auszugehen, dass die neuen RLS-19 im Einwirkungsbereich von Autobahnen höhere Beurteilungspegel ergeben als die alten RLS-90.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Die schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm basiert auf der SVZ 2015 mit einem Prognose-Zuschlag von 5 %. Diese Verkehrsmengen wurden bereits mit der hochgerechneten SVZ 2019 erreicht. Damit ist der Puffer für die Prognose im Prinzip bereits aufgebraucht. Allerdings weist die SVZ 2021 eine Abnahme gegenüber 2015 auf. Diese dürfte auf mit der COVID19-Pandemie verbundene Maßnahmen und Effekte wie Home-Office, Grenzschießungen oder ein verändertes Freizeit- und Urlaubsverhalten zurückzuführen sein.

In der schalltechnischen Berechnung wurden für den Verkehrslärm Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) am Tag und 72 dB(A) in der Nacht ermittelt. Damit werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Gewerbe- und Mischgebiete deutlich überschritten. Insbesondere der Nachtwert liegt sogar über der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, welche nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG für diesen Beurteilungszeitraum im Bereich von 60 bis 65 dB(A) anzunehmen ist. Unter diesen Umständen sind umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Unter Nummer 6.2 der textlichen Festsetzungen sind daher für Aufenthaltsräume innerhalb der Gewerbe- und Mischgebiete passive Schallschutzmaßnahmen als "Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" vorgesehen. Dabei ist der Lärmpegelbereich VI nach DIN 4109 vorgegeben, welcher einem maßgeblichen Außenpegel von 76 bis 80 dB(A) entspricht.

Der Verkehrslärm der Bundesautobahn scheint damit ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

2. Unabhängig von den tatsächlich aus der Bundesautobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt.
3. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 2 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.
4. Die Bundesrepublik Deutschland - das Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung der Bauvorhaben entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
5. Im weiteren Bedarf (WB) des aktuellen Bundesverkehrswegeplans 2030 ist der 8-streifige Ausbau des insgesamt ca. 40 km langen Abschnitts der

BAB A2 (heute 6-streifig) von der AS Bad Nenndorf (B65) bis zum AK Hannover Ost (A7) vorgesehen ([Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI \(bvwp-projekte.de\)](https://www.bvwp-projekte.de)). Das Gesamtprojekt A 2 Lgr NI/NW - Lgr NI/ST entlang der A2 führt von der Landesgrenze NRW über Hannover, Peine und Braunschweig an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt über eine Länge von 158 km. Im betroffenen Abschnitt handelt es sich hierbei um das Teilprojekt 5 „A2-G11-NI-T5-NI A 2 AD Hannover-W - AK Hannover-O“ <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A2-G11-NI-T5-NI/A2-G11-NI-T5-NI.html> zwischen dem AD Hannover West A2/A352 und dem AK Hannover Ost A2/A7.

Daher ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass aufgrund der o.g. Vorhaben, die im Süden des Geltungsbereichs liegenden Flächen sowie die Straßen Klusriede und Emil-Berliner-Straße im Zuge des 8-streifigen Ausbaus der BAB A2 und der damit verbundenen Umgestaltung und Anpassung zukünftig in Teilen benötigt werden.

6. Durch die Gebäude sowie deren Nutzung und deren Unterhaltung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 nicht beeinträchtigt werden.
7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der BAB A 2 weder zufließen noch zugeleitet werden.
8. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 2 ist zu verhindern, auch schon während der dann ggf. anfallenden Bauarbeiten. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmenden auf der BAB A 2 nicht erfolgen kann. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
9. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben an Gebäuden und sonstigen Hochbauten ist nicht zulässig.

Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der o.g. Punkte, da diese sowohl in Ihrem Schreiben vom 22.12.2022 als auch in der textlichen Feststellung nicht enthalten waren sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Martin Keil
Leiter Geschäftsbereich Planung


i.A. Lale Özler
Sachbearbeiterin

Von: Berg, Ludger <Ludger.Berg@gaa-h.Niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 13:35
An: Stadtplanung
Cc: Eggert, Torsten
Betreff: Stadt Langenhagen; B-Plan Nr. 24,5. Ä. – Gewerbegebiet Langenforth; § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Langenhagen; B-Plan Nr. 24,5. Ä. – Gewerbegebiet Langenforth; § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.
Anbei weise ich auf meine E-Mail vom 23.09.2023 hin, dahingehend, dass das angedachte Mischgebiet nicht mit den umliegenden tatsächlichen Nutzungen verträglich ist. Diese Festsetzung trägt nicht zur Konfliktbewältigung bei. Detaillierte Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Wohnhaus [REDACTED] illegal genutzt worden ist, liegen ihrer Bauaufsicht ([REDACTED]) vor.
Insofern bestehen gegen die Planung erhebliche Bedenken, das durch die Überplanung die Schutzansprüche der Wohnnutzungen geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ludger Berg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Behörde für Arbeits- und Umweltschutz
Am Listholze 74
30177 Hannover

Tel.: 0511/9096-195
Fax.: 0511/9096-199

E-Mail: ludger.berg@gaa-h.niedersachsen.de



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/8-024/5 I
Durchwahl	(0511) 616-22751
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 30.01.2023

Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung (mit ÖBV) "Gewerbegebiet Langenforth" der Stadt Langenhagen, ST. Langenhagen

**Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung (mit ÖBV) "Gewerbegebiet Langenforth" der Stadt Langenhagen, ST. Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Raumordnung

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Naturschutz

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Untere Waldbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Bodenschutz

Die vorherige Stellungnahme aus § 4 Absatz 1 BauGB bleibt aufrechterhalten.

Es bestehen davon abgesehen keine weiteren Anregungen / Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde.

Gewässerschutz

Hinweis:

Parallel zur Emil - Berliner - Str. befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Kolkwiesengraben).

Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Brandschutz

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit **3.200** l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Steffen Diedrichs

Von: SvenOlaf.Klinck@uestra.de
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 08:30
An: Eggert, Torsten
Cc: Carmen.Stock@uestra.de; Carolin.Vogt@uestra.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung "Gewerbegebiet Langenforth"-
Stellungnahme der ÜSTRA

Hinweis: Diese Nachricht stammt nicht aus Ihrer Organisation!

Sehr geehrter Herr Eggert,

zu obigem B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wir weisen allgemein darauf hin, dass der Betrieb unserer Linien durch Bau- und Abrissmaßnahmen nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden darf. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidlich sein, bitten wir darum die ÜSTRA frühzeitig zu informieren.
- Für den Fall, dass Änderungen der Verkehrsflächen oder der Verkehrsabwicklung auf den an das Planungsgebiet angrenzenden Straßen geplant sind, bitten wir ebenfalls darum, die ÜSTRA an den Planungen frühzeitig zu beteiligen.
- Sollten sich im Verlauf der weiteren Planung Auswirkungen auf den Fahrbetrieb der ÜSTRA ergeben, bitten wir darum, die ÜSTRA frühzeitig zu informieren und auch an der weiteren Planung zu beteiligen.
- Im Geltungsbereich liegen die Haltestellen „Langenhagen/Saarweg“, „Langenhagen Ithweg“, „Langenhagen/Emil-Berliner-Straße“, Langenhagen/ In den Kolkwiesen“ und „Langenhagen/Erich-Ollenhauser-Straße“, an denen die von der ÜSTRA betriebene Buslinie 616 hält. Sollten Änderungen an den Haltestellen geplant sein, oder notwendig werden, so sind sie in Abstimmung mit der ÜSTRA barrierefrei wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven-Olaf Klinck
Dipl.-Ing.
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Stabsbereich Netzentwicklung
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Germany
T +49 511 1668-2396
F +49 511 1668-962396
mailto: svenolaf.klinck@uestra.de

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover; Vorstand: Elke Maria van Zadel (Vorsitzende, Technik, IT, Infrastruktur und Marketing), Denise Hain (Arbeitsdirektorin, Betrieb und Personal), Regina Oelfke (Finanzen und Recht); Aufsichtsrat: Ulf-Birger Franz (Vorsitzender); Sitz der Gesellschaft: Hannover; Handelsregistergericht Amtsgericht Hannover HRB 3791; Bank: Sparkasse Hannover, Kto. Nr. 560 006, BLZ: 250 501 80, IBAN: DE15 2505 0180 0000 5600 06, BIC: SPKHDE2H; St. Nr.: 25/202/00302 (Organträger VVG); St. Nr.:25/202/00329 (ÜSTRA AG); USt-IdNr. DE811116176

Von: Seifert, Jörg
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 12:54
An: Stadtplanung
Betreff: WG: B-Plan Nr. 24, 5. Änd. "Gewerbegebiet Langenforth"- Stellungnahme ÜSTRA

Von: SvenOlaf.Klinck@uestra.de <SvenOlaf.Klinck@uestra.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 12:47
An: Seifert, Jörg <joerg.seifert@langenhagen.de>
Cc: Christian.Fischer@uestra.de
Betreff: B-Plan Nr. 24, 5. Änd. "Gewerbegebiet Langenforth"- Stellungnahme ÜSTRA

Hinweis: Diese Nachricht stammt nicht aus Ihrer Organisation!

Sehr geehrter Herr Seifert,

zum obigen B-Plan verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vom 13.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Sven-Olaf Klinck
Dipl.-Ing.
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Stabsbereich Netzentwicklung
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Germany
T +49 511 1668-2396
F +49 511 1668-962396
mailto: svenolaf.klinck@uestra.de

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover; Vorstand: Elke Maria van Zadel (Vorsitzende, Technik, IT, Infrastruktur und Marketing), Denise Hain (Arbeitsdirektorin, Betrieb und Personal), Regina Oelfke (Finanzen und Recht); Aufsichtsrat: Ulf-Birger Franz (Vorsitzender); Sitz der Gesellschaft: Hannover; Handelsregistergericht Amtsgericht Hannover HRB 3791; Bank: Sparkasse Hannover, Kto. Nr. 560 006, BLZ: 250 501 80, IBAN: DE15 2505 0180 0000 5600 06, BIC: SPKHDE2H; St. Nr.: 25/202/00302 (Organträger VVG); St. Nr.:25/202/00329 (ÜSTRA AG); USt-IdNr. DE811116176



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60/B-Plan 24, 5. Änd., 02.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.01.00051

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
31.01.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 24, 5. Änderung, Gewerbegebiet Langenforth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig